

Feuerwehr Schattenberge

***Gemeindereglement zum Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und
Naturelemente***

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Art. 2 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

B Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

Art. 4 Feuerkommission

Art. 5 Feuerkommissionspräsident

Art. 6 Feuerwehrkommandant

Art. 7 Organisationsreglement

C Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 8 Dienstpflicht

Art. 9 Befreiung von der Dienstpflicht

Art. 10 Ersatzabgabe

Art. 11 Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 12 Mittel und Ablauf der Alarmierung

Art. 13 Brandentdeckung

D Sold, Erwerbsausfall, Verpflegung

Art. 14 Sold und Erwerbsausfall

Art. 15 Verpflegung und Unterkunft

E Versicherungen

Art. 16 Krankheit und Unfall

Art. 17 Haftpflicht

F Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 18 Zuwiderhandlungen

Art. 19 Rechtsmittel

Art. 20 Inkrafttreten

Die Urversammlung der Gemeinden Bürchen, Eischoll und Unterbäch eingesehen Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;

- eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN) mit Änderung vom 12. Dezember 2001 und in Kraft seit dem 01. Januar 2002;
- eingesehen das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001 und in Kraft seit dem 01. Januar 2002;

beschliessen.

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Art. 2 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente

Der Feuerwehrdienst umfasst:

- die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobiliar und den Schutz der Umwelt
- die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Chemieunfällen
- das Löschen von Bränden
- den Ordnungsdienst auf dem Schadenplatz
- den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignisse
- die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort
- die technische Hilfeleistung

Sie kann auch beigezogen werden zum Wachtdienst bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen

In Ausübung ihrer Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu begrenzen

Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch

B Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 3 Gemeinderat

1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates
2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a) Ernennung Kommandant und Stellvertretung und Offiziere
 - b) Ernennung des Feuerkommissionspräsidenten
 - c) Ernennung des Sicherheitsbeauftragten
 - d) Festsetzung Sold und Erwerbsausfallentschädigung
 - e) Genehmigung Budget und Jahresrechnung
 - f) Behandlung Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe

Art. 4 Feuerkommission

Die Gemeindefeuerkommission setzt sich zusammen aus

- dem Feuerkommissionspräsident, welcher Mitglied im Gemeinderat ist
- dem Kommandanten des Feuerwehrkorps oder einem Mitglied der Stabsgruppe
- dem Sicherheitsbeauftragten
- Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden

Aufgaben der Gemeindefeuerkommission:

- überwacht die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfegermeister im Dorf
- führt Kontrolle über Unterhalt der Privatgebäude, Betriebe mit gefährlichen Anlagen, Transport, Lagerung und Vertrieb feuergefährlicher, explosiver und giftiger Stoffe
- kontrolliert zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten die Bauprojekte und gibt vor der Erteilung einer Baubewilligung und vor der Aushändigung der Wohn- oder Betriebsbewilligung seitens der Gemeinde ihre Vormeinung
- zeigt dem Kaminfeger neue wärmetechnische Installationen an

Die interkommunale Feuerkommission setzt sich zusammen aus

- den jeweiligen Feuerkommissionspräsidenten der Gemeinden
- dem Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertretern
- Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission

Aufgaben der Interkommunalen Feuerkommission sind:

- a) Gewährleistung Einsatzbereitschaft Feuerwehrkorps
- b) Ernennung Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten
- c) Unterbreitung von Vorschlägen zur Beförderung vom Kommandant, Kommandant Stellvertreter und Offizieren an den Gemeinderat
- d) Erstellung von Vorschlägen zur Änderung des Organisations- und Dienstreglements an den Gemeinderat
- e) Erstellung des Budgets
- f) Erstellung und Überprüfung der Jahresabrechnung
- g) Unterbreitung von Vorschlägen bezüglich des Ankaufs von Ausrüstung, Fahrzeugen und Material

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Feuerkommission

Art. 5 Ressortverantwortlicher Gemeinderat

1. Der Gemeindefeuerkommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Sicherheitsbeauftragten und Kaminfeger.
2. Der Präsident der interkommunalen Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinden über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps.

Die weiteren Aufgaben werden im Organisations- und Dienstreglement festgehalten

Art. 6 Feuerwehrkommandant

Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für die Organisation des Alarms, die Kontrolle und den Unterhalt des Materials, die Erstellung der Berichte, die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Art. 7 Organisations- und Dienstreglement

Die interkommunale Feuerkommission arbeitet ein Organisations- und Dienstreglement aus, dass von den jeweiligen Gemeinderäten genehmigt werden muss. Darin werden der Sollbestand, die Organisation, die Ausrüstung, der Einsatz und das Disziplinarwesen innerhalb des Feuerwehrkorps geregelt.

C Feuerwehrdienst und Finanzierung

Art. 8 Dienstpflicht

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig
2. Personen zwischen dem 18. und 20. Altersjahr, sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten
3. Niemand hat Anspruch in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden
4. Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden

Art. 9 Befreiung von der Dienstpflicht

1.
 - a) Werdende Mütter und allein stehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend allein betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit
 - b) Die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist
 - c) Der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben
2. Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates
 - b) die Geistlichen und Ordensleute
 - c) die Beamten und Angestellten, die von der Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind
 - d) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und ähnlichen Anstalten
 - e) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes

Art. 10 Ersatzabgabe

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer (mindestens Fr. 30.--, maximum Fr. 100.-- pro Jahr)
3. Bei Paaren, die im gleichen Haushalt leben, wird die Ersatzabgabe wie folgt erhoben:
 - a) Leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe
 - b) Haben die Partner getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben
 - c) Ist ein Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der Andere die halbe Ersatzabgabe
 - d) Ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner

Art. 11 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Allein stehende werdende Mütter und allein stehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend allein betreuen
- b) Die Partner von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie im gleichen Haushalt leben
- c) Allein stehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen
- d) Allein stehende Personen, die von der Eidg. Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte invalid erklärt worden sind
- e) Personen, die nach mehr als 20 Aktivjahren aus der Feuerwehr entlassen werden
- f) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind
- g) Die Organe der Kantons- und Gemeindepolizei

Art. 12 Mittel und Ablauf der Alarmierung

Der Alarm soll in der Regel mittels Telefon 118 via Alarmzentrale ausgelöst werden. In Ausnahmefällen kann der Alarm mittels Feuersirene oder den Kirchenglocken ausgelöst werden.

Art. 13 Brandentdeckung

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen
- b) die Einsatzzentrale der FW (Tel.118) alarmieren, indem er klar und deutlich seinen Namen, Art und Bedeutung des Schadens, betroffene Gemeinde, Strassenname, Nummer des Gebäudes und Stockwerk mitteilt
- c) den Brand mit den verfügbaren Löschgeräten bekämpfen
- d) wenn möglich beim Entweichen von gefährlichen Stoffen die Art der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem orangen Schild des Transportfahrzeugs melden

D Sold, Erwerbsausfall, Verpflegung

Art. 14 Sold und Erwerbsausfall

1. Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold
2. Die Ansätze sind im Organisations- und Dienstreglement definiert

Art. 15 Verpflegung und Unterkunft

1. Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung
2. Die angeordnete Nutzung von Privatmaterial wird entschädigt
3. Die interkommunale Feuerkommission legt den Betrag und die Berechnungsweise im Organisations- und Dienstreglement fest

E Versicherungen

Art. 16 Krankheit und Unfall

1. Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall
2. Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort die zuständige kantonale Behörde (KAF) zu benachrichtigen. Auch Unfälle welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden, sind zu melden.

Art. 17 Haftpflicht

Die Gemeinde schliesst für die Dienstleistenden eine Haftpflichtversicherung ab. (Art.41 GSFN)

F Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 18 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5000.-- bestraft
2. Vorbehalten bleiben Disziplinar massnahmen sowie die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens
3. Die Personen, die nicht an den Jahresübungen teilnehmen und keine gültige Entschuldigung haben, müssen eine Ersatzgebühr und eine Verwarnungsbusse von mindestens Fr. 20.-- und höchstens Fr. 100.-- bezahlen. Die Polizeiorgane sind zum Inkasso dieser Verwarnungsbussen berechtigt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Übertretung der zuständigen Strafbehörde angezeigt
4. Abgesehen von dem im Gesetz vorgesehenen Ahndungen können Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze wie folgt bestraft werden:
 - a) Verweis
 - b) Soldverweigerung
 - c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
 - d) Geldbusse bis zu Fr. 80.--

Für die Bestrafung sind der Kommandant und die Einheitschefs zuständig, unter Vorbehalt des Rekurses an den Gemeinderat innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Strafe.

Art. 19 Rechtsmittel

Verweise und Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und können gemäss den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden

Art. 20 Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehende frühere Reglemente und Bestimmungen aufgehoben
2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft

Angenommen durch den Gemeinderat Bürchen in seiner Sitzung
vom 06. Juni 2013

Angenommen durch die Urversammlung der Munizipalgemeinde Bürchen
vom 03. Dezember 2013

Angenommen durch den Gemeinderat Eischoll in seiner Sitzung
Vom 25. November 2013

Angenommen durch die Urversammlung der Munizipalgemeinde Eischoll
vom 12. Dezember 2013

Angenommen durch den Gemeinderat Unterbäch in seiner Sitzung
Vom 21. November 2013

Angenommen durch die Urversammlung der Munizipalgemeinde Unterbäch
vom 12. Dezember 2013

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis
am 5. November 2014

Munizipalgemeinde Bürchen

Gemeindepräsident/-in



Philipp Zenhäusern



Gemeindeschreiber/-in



Bruno Hostettler

Munizipalgemeinde Eischoll

Gemeindepräsident/-in



Patrick Amacker



Gemeindeschreiber/-in



Daniel Pfammatter

Munizipalgemeinde Unterbäch

Gemeindepräsident/-in



Bernhard Wyss



Gemeindeschreiber/-in



Winne Berkemeier

